

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

Landgericht Hamburg
- Große Strafkammer 20 -
Kapstadtring 1

22297 Hamburg

22303 HAMBURG

BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:
POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637
e-mail:TBliwier@aol.com
www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
620 Kls 5/04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
TB-04/1001904-sp

Sekretariat
Frau Peters

Datum

In der Strafsache

gegen

Alexander Falk

komme ich zurück auf meinen Antrag vom 20.01.2005, einen Wirtschaftsprüfer zu benennen als Sachverständigen zu der Frage, ob die buchmäßige Erfassung bestimmter Geschäftsvorfälle im Vorfeld des Verkaufes der Mehrheit der Anteile der Ision Internet AG aus Sicht des Sachverständigen ordnungsgemäß waren oder ob es sich, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, um sogenannte „Scheinumsätze“ handelt.

Ich beantrage,

über diesen Antrag vor jeder weiteren Beweisaufnahme zu entscheiden.

Die Kammer hat mit Fax vom 22.02.2005, 12:50 Uhr, mitgeteilt, die Kammer beabsichtige, in den kommenden Fortsetzungsterminen

„die Planung und Dokumentation der verfahrensgegenständlichen Umsatzgeschäfte zunächst durch Verlesung diesbezüglicher Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.“

Der Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen ist deshalb vorrangig zu entscheiden. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hierzu geht ins Leere. Der Streitpunkt in diesem Verfahren ist nicht die Frage, ob Umsätze stattgefunden haben oder nicht. Die Verteidigung geht einig mit der Staatsanwaltschaft darin, dass, wenn keinerlei Leistungsunterlegung gegeben ist, es sich auch nicht um Umsätze handeln kann. Dies ist in dem vorliegenden Verfahren jedoch nicht die Frage.

Der Mitangeklagte M■■■■ R■■■■ hat in seiner Einlassung zur Sache geschildert, dass der Umsatz Media Consult GmbH nicht zu vertreten gewesen sei. Anders habe es sich verhalten mit den Umsätzen KM 1. Hier habe ihm Herr W■■■■ mitgeteilt, KM 1 sei vertretbar und dementsprechend auch darstellbar. Herr R■■■■ hat detailliert geschildert, warum KM 1 trotz gewisser Streitigkeiten im Abschluss gelassen worden sei.

Zu Medien Kontor Online hat Herr R■■■■ geschildert, dass dies ein realer Umsatz gewesen sei. Ebenso verhalte es sich mit Bluetrix bzw. TV NRW. Zu dem Umsatz Sitgate hat Herr R■■■■ geschildert, dass er dieses Projekt aus der Planung hätte herausnehmen sollen und dies im Ergebnis auch getan hätte.

Es kommt also für die weitere Beweisaufnahme darauf an, ob aus sachverständiger Sicht die Einlassung des Mitangeklagten R■■■■ richtig ist. Die Kammer beabsichtigt, die Beweisaufnahme zu den fraglichen Umsätzen jetzt zu beginnen. Ich weise auf die Beweisbehauptungen aus dem Beweisantrag vom 20.01.2005 hin. In der Tat handelt es sich nicht um die Frage, ob es überhaupt Umsätze gegeben hat, sondern um komplizierte Abgrenzungsfragen. Das BDO-Gutachten verhält sich eindeutig dazu, dass es nicht darauf ankommt, ob ein bestimmter Umsatz „betriebswirtschaftlich Sinn macht“, d.h. ob es eine Notwendigkeit gegeben hat, die Ison in die Leistungskette einzubeziehen, sondern nur darauf, ob diese Umsätze tatsächlich stattgefunden haben.

Nach Auffassung des BDO-Gutachtens kommt es auf die Angemessenheit der vereinbarten Preise für die Frage der Zulässigkeit des Ausweises als Umsatz ebenfalls nicht an. D.h. eine

Differenz zwischen Preis und Leistung führt nicht dazu, dass etwaige Umsatzgeschäfte nicht zu verbuchen sind. Genau diese Frage wird möglicherweise zur Streitfrage der jetzt bevorstehenden Beweisaufnahme.

Ebenso ist in dem BDO-Gutachten ausgeführt worden, dass auch die Existenz mehrerer Rechnungsausdrucke nicht zwingend auf einen Mangel an der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hindeute. Für die Frage, ob ein Umsatz realisiert sei, sei die Existenz einer oder mehrerer Rechnungen nicht maßgeblich. Das BDO-Gutachten kommt unter Berücksichtigung eines nach diesem Gutachten allenfalls fehlerhaften Umsatzausweises in Höhe von € 1,7 Mio zu dem Ergebnis, dass wegen Nichterreichen der Wesentlichkeitsgrenze der Konzernabschluss gleichwohl als verlässlich und ordnungsmäßig zu beurteilen sei.

Die Staatsanwaltschaft führt hiergegen ins Feld, es komme bei der Frage der Wesentlichkeitsgrenze darauf an, aus welchen Gründen die Verbuchung bestimmter Umsätze zu beanstanden sei. Nach Auffassung des BDO-Gutachtens kommt es bei Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze eben darauf nicht an. Auch diese Frage wird für die bevorstehende Beweisaufnahme von großer Bedeutung sein.

Aus diesen Gründen ist es zwingend, dass die Kammer den gestellten Antrag vom 20.01.2005 jetzt entscheidet. Sollte die Kammer den Antrag nicht bescheiden wollen, wird beantragt,

darzulegen, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen die Kammer hinsichtlich des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Konzernabschlusses ausgeht und ob sie die Prämissen in dem Gutachten BDO teilt bzw. von welchen Voraussetzungen die Kammer ausgehen wird.

Rechtsanwalt